Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

№ 231. Donnerstag den 3. October. 1861.

Mittheilung
über die außerordentlichen Sitzungen der Stadtverordneten
am 20. und 24. September.

Beide Sitzungen waren ausschließlich angesetzt, um über das ganz unerwartet vom Herrn Minister des Innern gestellte Verlangen zu berathen, daß die Stadt bereits am 1. October die Polizei-Verwaltung wieder selbst übernehmen solle. Zu vollständiger Uebersicht der Sachlage wird es nothwendig, die früheren betreffenden Vorgänge kurz wieder vorzuführen.

Nachdem lange und durch schwere Zeiten hindurch die hiesige Polizei vom Magistrat, zuletzt unter Oberleitung des Herrn Ober-Bürgermeister Bertram, zu voller Zufriedenheit der Behörden wie der Bürger verwaltet worden war, faßte das Ministerium des Innern unter Herrn von Westphal den Entschluß, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 eine königliche Polizei hier einzurichten. Beide städtische Behörden machten dagegen die dringendsten Vorstellungen und der derzeitige Deputirte der Stadt, Professor Duncker, suchte noch in der Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 6. Februar 1852 bei Gelegenheit der Budget-Berathung alle Gründe geltend zu machen, welche für die Belassung des alten Verhältnisses sprachen. Dennoch wurde die Bewilligung der für den Zweck beantragten Summe, wenn auch mit sehr kleiner Majorität, vom Hause gegeben. Gleichzeitig wurde noch für 9 andere Sädte dieselbe Umänderung beantragt und genehmigt. Dabei hatte indessen das Ministerium, und zwar wie es später selbst erklärte, aus finanziellen Gründen, das Gesetz dahin ausgelegt, daß es nicht mehr nöthig sei, daß der Staat, wie bisher in allen größeren Städten der Fall war, bei einer eingerichteten königlichen Polizei die Gehalte aller Beamten bezahlen müsse, sondern daß es genüge, wenn er nur die zur Leitung angestellten königlichen Oberbeamten besoldete, während alle bisher schon vorhandenen Polizeibeamten auch ferner von den Städten zu salariren blieben. Die außerdem zu bewirkende Tragung der sämmtlichen sich sehr hoch belaufenden sachlichen Kosten waren unbestritten. Demgemäß wurden denn ein königlicher Polizei-Director und Polizei-Rath hier angestellt, welche vom 16. August 1853 an die unbedingte Verfügung über alle übrigen städtischen Polizei-Beamten erhielten. Die städtischen Behörden verfehlten nicht, gegen diese Anordnung im Betreff des Kostenpunktes zu remonstriren, wurden aber entschieden und mit dem Bemerken abgewiesen, daß der Weg Rechtens hierbei gar nicht zulässig sein würde. Die Polizei-Verwaltung blieb also in gedachter Weise organisirt und die der Stadt dadurch erwachsenden Kosten stiegen bei bedeutend gemehrter Zahl der Beamten und hohen Local- und Nebenkosten von Thlr. 7660 —, welche im Etat von 1853 für die städtische Polizei ausgeworfen waren, bis auf Thlr. 10,190 — im Etat des Jahres 1858. Beides ohne Abrechnung der dagegen eingehenden Polizei-Strafgelder. Sowohl diese steigenden Kosten als auch die Conflicte, welche bei der nach dem Gesetz der Polizei-Behörde zustehenden Einwirkung auf die communalen Verhältnisse, auch bei der rücksichtsvollsten Führung doch zwischen dieser und den städtischen Behörden unausbleiblich eintreten müssen, veranlaßten letztere, nachdem mehrere Urtheile des Geheimen Obertribunals bei diesem eine Auffassung des Gesetzes voraussetzen ließen, welche derjenigen der Stadt durchaus entsprechend schien, die Verfolgung ihres Rechtes nicht weiter aufzuschieben. Unterm 26. December 1857 wurde demnach Seitens der Stadt bei dem königl. Kreis-Gericht zu Merseburg der Klag-Antrag eingebracht: den Fiscus dahin zu verurtheilen, daß er schuldig sei, so lange die Einrichtung einer königl. Polizei-Direction in Halle dauerte, auch die Gehalte aller übrigen örtlichen Polizei-Beamten zu tragen. Der Stadtsyndikus hatte eine besonders gründliche Klarlegung des Sach- und Rechtsverhältnisses der Klage zu Grunde gelegt. Nachdem

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18611003014/fragment/page=0001

der Anfangs von der Regierung eingelegte Competenz-Conflict zurückgenommen war, fielen sowohl das Urtheil Erster Instanz als auch später dasjenige des Appellations-Gerichtes zu Naumburg dem Antrage gemäß aus. Fiscus legte hierauf die Nichtigkeitsbeschwerde ein und das Geheime Ober-Tribunal verwies die sehr wichtige Prinzipienfrage an sein Plenum. Nachdem auch dieses die Richtigkeit des von der Stadt verfochtenen Grundsatzes unterm 8. April 1861 anerkannt hatte, nahm der Fiscus die Nichtigkeitsbeschwerde zurück und die Verpflichtung des Staates, sämmtliche Gehalte zu tragen, stand demnach fest.

Inzwischen hatte das neueingetretene Ministerium, nach seiner der communalen Selbstständigkeit und der freieren politischen Bewegung günstigeren Auffassung schon Anfang des Jahres 1859 angefangen, die seit 1853 eingesetzten königlichen Polizei-Directionen aus mehreren Städten zurückzuziehen. Ein Antrag, unbeschadet der Fortführung des Prozesses, das Gleiche auch für Halle nachzusuchen, wurde innerhalb der städtischen Behörden reiflich erwogen, doch mit Bezug auf den schwebenden Rechtsstreit ein solcher Schritt nicht im Interesse der Stadt erachtet. Demnach wurde auch nach erfolgtem Urtheilsspruch ruhig abgewartet, welche Beschlüsse die Staatsregierung nun rücksichtlich der hiesigen Polizei-Verwaltung fassen würde. In dieser Beziehung lief denn zuerst ein Schreiben der königl. Domainen-Receptur ein, worin unterm 25. Juni d. J. der Stadt die von ihr zur Unterbringung der Polizei-Bureaus gemiethete untere Etage des Fritsch'schen Hauses zum 1. October gekündigt wurde. Sodann theilte die königl. Regierung unterm 10. Juli dem Magistrat zu vorläufiger Kenntnißnahme ein an dieselbe gerichtetes Schreiben des Herrn Ministers des Innern mit, worin gesagt wird: daß derselbe beabsichtige, am 1. October die königl. Polizei-Direction in Halle eingehen und die Geschäfte der Commune wieder übertragen zu lassen. Auf ersteres Schreiben wurde unverweilt die Unmöglichkeit der sofortigen Beschaffung eines andern Locals vorgestellt und um Ueberlassung bis mindestens 1. Juli k. J. gebeten. Auf die letztere vorläufige Mittheilung konnte aber selbstredend nur erwartet werden, welche definitive Beschlußnahme erfolgen würde. Ueber eine solche verlautete indessen nichts: Fiscus wies die Gehalte der sämmtlichen Polizei-Beamten bis 1. October an, ohne irgend welche weitere Bestimmung dabei zu geben, und so mußte der Glaube entstehen, daß solche noch nicht erfolgt sei, und es ließ namentlich eine vom Herrn Ober-Präsident mit einigen Mitgliedern beider städtischen Behörden abgehaltene private Besprechung die Vermuthung aufkommen, daß über die Beibehaltung der königlichen Polizei unter Theilung der Kosten, ohne Wissen der Stadt noch Berathungen schweben möchten.

Unter diesen Umständen konnte natürlich nicht daran gedacht werden, irgend welche Vorbereitungen zu der Uebernahme der Polizei zu machen, und so mußte denn die Versammlung auf das äußerste überrascht sein, als ihr am 20. September mitgetheilt wurde, daß ein Commissarius der königlichen Regierung die mündliche Erklärung gebracht habe, daß am 1. October die Rückgabe der Polizei an die Stadt erfolgen solle, sofern nicht die Stadt sofort Offerten und bindende Anträge wegen einer ihrerseits für Belassung der königl. Polizei zu leistenden Entschädigung machen würde. Geschähe dies, dann könne bis zum Zustandekommen eines Arrangements die königl. Polizei-Direction in Function bleiben, doch habe die Stadt sämmtliche Kosten dafür zu tragen. Zur weiteren Berathung hatte der Herr Commissarius die Wahl einer gemischten Commission verlangt. In der Versammlung erhob sich für die Erfüllung eines solchen Ansinnens auch nicht eine Stimme. Es hatte allerdings schon in den früheren Berathungen die Ansicht Vertretung gefunden, daß eine königl. Polizei durch ihre Unabhängigkeit mancherlei Vorzüge habe und daß demnach es nicht abzuweisen sein würde, wenn Halle solche behalten könnte, und der Staat dabei auf Grund des obwaltenden öffentlichen Interesses, wie in allen anderen größeren Städten auch hier die sämmtlichen Gehalte, die Stadt aber nur die sachlichen Kosten und vielleicht einen festen Zuschuß trüge. Dagegen wurde aber andererseits ein noch höherer Werth auf die Wiedererlangung der städtischen Polizeiverwaltung gesetzt, da nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung nur durch sie das Prinzip communaler Selbstverwaltung, die volle Autorität der städtischen Behörden und die nothwendige Rücksichtnahme auf die städtischen Interessen wahrhaft aufrecht erhalten werden könne. Wie die Sache jetzt lag, kam es auf diese verschiedenen Ansichten gar nicht an, denn alle Mitglieder waren darüber einig, daß nach den Vorlagen die Staatsregierung weder Mittel noch auch wohl große Neigung haben könne, die Polizei unter wesentlichen pecuniären Opfern zu behalten und daß also in keiner Beziehung Anlaß vorläge, mit Offerten für diesen Zweck entgegen zu kommen. Einstimmig wurde demnach beschlossen, Anträge nicht

zu machen und also auch eine Commission zu deren Berathung nicht zu wählen. Wie es nun aber möglich sein sollte eine Verwaltung, welche so lange bestanden hat, zu deren Einrichtung seiner Zeit so große Opfer gebracht werden mußten, und welche zu ihrer Umformung nun abermals so viel Opfer und Zeit erfordern wird, binnen so wenig Tagen ganz unvorbereitet wieder zu übernehmen, darüber hatte die Versammlung allerdings kein Urtheil. — Dieselbe konnte eine solche Forderung in der That für in keiner Weise billig, und selbst nicht für gerechtfertigt halten; indessen glaubte sie doch nicht, daß juristische Gründe entgegen zu setzen sein würden und so meinte sie, daß nichts zu thun sein dürfte als sich zu fügen, soweit es möglich ist, und dem Magistrat als ausführende Behörde es zu überlassen, deshalb mit der Regierung weiter zu verhandeln. Ihre Mitglieder, Gödecke, Fritsch und Jacob, sollten demselben dabei, soweit es verlangt würde, zur Seite stehen.

Nachdem vorstehender Beschluß gefaßt war, wurde bereits am 21. Sept. von der königl. Regierung Abschrift des Ministerial-Rescripts eingesendet und zum 23. Sept. eine Conferenz der Herren Oberpräsident v. Witzleben und Regierungsrath v. Tiedemann mit dem Magistrat angesetzt, zu welcher auch die vorgenannten 3 Stadtverordneten auf kurze Zeit zugezogen wurden. Das Resultat dieser Conferenz wurde in einem Protocoll der Versammlung in der außerordentlichen Sitzung vom 24. Septbr. mitgetheilt. Die darin zur Beschlußnahme gestellten Fragen und ihre Beantwortung waren kurz gefaßt die Folgenden:

1) Wünscht die Versammlung die einstweilige Belassung der königl. Polizei bis 1. Januar oder 1. April k. J. und will sie bis dahin die Tragung sämmtlicher Gehalte übernehmen? Eine einstimmige Verneinung war die Antwort.

2) Erkennt dann die Versammlung die Nothwendigkeit an, auf ein Bauproject Bedacht zu nehmen, welches eine einheitliche Unterbringung thunlichst im Anbau an das Rathhaus ermöglicht, und will dieselbe bis 1. Octbr. 1862 die Miethe für das Local im Fritsche'schen Hause bewilligen. Zur Ueberlassung bis dahin wurde Hoffnung gemacht. Die Versammlung erkennt hierauf an, daß die Beschaffung zweckmäßiger Räume nöthig ist, will deren Herstellung in Ueberlegung nehmen, auch die fragliche Miethe bewilligen; sie muß aber sehr bedauern, daß über die Rückgabe der Polizei erst jetzt und in so später Jahreszeit Entscheidung getroffen ist und es deshalb, ohne ihre Schuld, zum großen Nachtheil der Stadt, schwerlich möglich sein wird, bis zu jenem Termine die Locale herzustellen.

3) Ist die Versammlung einverstanden, daß bis zur Aufstellung des neuen Etat die seither vom Staate getragenen Gehalte eines Commissars und eines Sergeanten mit 520 Thlr. und resp. 240 Thlr. und 24 Thlr. Localmiethe am Bahnhof interimistisch aus der Stadtkasse getragen werden; wogegen die 400 Thlr. für Verwaltung der äußeren Polizeibezirke vom Staate ferner gewährt und wie bisher verwendet werden sollten. Die Versammlung erklärt sich einverstanden mit der Zahlung wie auch mit der Verwendung, mit Ausschluß der dem Herrn Polizeidirector gezahlten antheiligen Pferdegelder, welche nun zur Stadtkasse fließen würden.

4) Will die Versammlung die übrigen Gehalte der von der Stadt angestellten Beamten vom 1. October an zahlen. Die Versammlung erklärt dies für selbstverständlich.

5) Ist die Versammlung einverstanden, wenn bei der anscheinenden Unmöglichkeit der Uebernahme bis 1. Octbr. die Herren v. Bosse und Koppin die Güte haben wollen, bis zum 15. Octbr. zu fungiren und wird sie dennoch die Gehalte der übrigen zu 3 und 4 erwähnten Beamten vom 1. Octbr. ab zahlen. Die Versammlung ist damit gern einverstanden.

6) Die Herren Staatscommissarien regen an, daß durch Uebernahme der Polizeiverwaltung sämmtlichen Magistratsmitgliedern direct oder indirect eine große Mehrarbeit entstehe, welche sie nicht ohne angemessene Remunerirung übernehmung könnten. Die Versammlung erklärt, daß, sofern die neue Einrichtung, wie sie sehr wohl thunlich erachte, ohne Anstellung eines neuen Rathes durchgeführt werde, sie wohl geneigt sei, eine anderweite Gehaltsregulirung im Einvernehmen mit dem Magistrat in Berathung zu nehmen. Dagegen rechne sie auf Ersparnisse in den Polizeikosten, besonders im Büreau, welches mehr Beamte zählen solle als in anderen weit größeren Städten.

Hiermit waren die Verhandlungen beendet. Mitzutheilen ist noch, daß die seit August 1853 von der Stadt verlegten sämmtlichen Polizeigehalte unterm 14. Aug. d. J. bei der königl. Regierung liquidirt sind, Antwort aber noch nicht erfolgt ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18611003014/fragment/page=0003

Ueber

Krankenkassen und deren Einrichtung.

Von Dr. H. Tiefstrunk.

(Fortsetzung.)

Lassen wir also die oben angeführten Beiträge für das während der ganzen Dauer der Krankheit voll auszuzahlende Krankengeld gelten, so werden diejenigen für ein in der erwähnten Weise abnehmendes Krankengeld erhalten, wenn man die ersteren im Verhältniß von 1 : 0,73391 vermindert oder mit 0,73391 multiplicirt. Es ergeben sich sonach folgende monatliche Beiträge, wenn das höchste Krankengeld 1 Rl. wöchentlich sein soll:

im 20.	Lebensjahre	2	Sgr.	5	Sg.	= 6,0	Sg.
= 25.	=	2	=	7	=	= 8,4	=
= 30.	=	2	=	9	=	= 10,8	=
= 35.	=	3	=	2	=	= 2,4	=
= 40.	=	3	=	7	=	= 8,4	=
= 45.	=	4	=	2	=	= 2,4	=
= 50.	=	5	=	—	=	= 6,0	=

Man würde also aus den ursprünglich mit den englischen Krankheitsdauern berechneten Beiträgen die für das abgestufte Krankengeld erhalten, wenn man dieselben mit dem Product aus den beiden reducirenden Factoren, d. i. mit

$$0{,}36888 \times 0{,}73391 = 0{,}63768$$

multiplicirte, oder was dasselbe ist, sie nahe um 36 Proc. verminderte.

Jede gute Versicherungsanstalt darf sich nicht bloß auf Versicherungen einer einzigen Art einlassen, wenn sie nicht eine Menge von Personen zurückweisen will, deswegen muß auch ein verschiedenes Krankengeld neben den andern Versicherungen bestehen.

Geht also ein solches Institut darauf aus, viel Mitglieder an sich zu ziehen, und das ist zum Bestehen derselben durchaus nöthig, so muß es sich den Wünschen und Bedürfnissen möglichst Vieler anzupassen und ihnen entgegenzukommen suchen. Eine Krankenkasse muß daher innerhalb gewisser Grenzen die Höhe des wöchentlichen Krankengeldes der ganz freien Wahl ihrer Mitglieder überlassen.

Sowohl die Wiener als die Leipziger stellen das niedrigste wöchentliche Krankengeld auf 1 Rl. 10 Sgr.; die Leipziger geht bis 5 Rl. wöchentlich als Maximum, während die Wiener bis zu 13 Rl. 10 Sgr. geht, die Leipziger hat 4 Klassen, die Wiener 10. Die Anzahl der Groschen haben beide durch 5 theilbar.

Ferner kann es der freien Wahl jedes Mitgliedes überlassen bleiben, ob es während der ganzen Krankheit, wenn diese länger als ein halbes Jahr dauern sollte, das volle Krankengeld beanspruchen will oder das abnehmende. Die Zahlungsveränderungen sind oben bereits angegeben.

Nicht selten wird die Einrichtung gewünscht, daß die Beiträge nur bis zu einem gewissen Alter, meist dem 60. Lebensjahre, zu zahlen sind, nach welcher Zeit das Mitglied vollständig frei ist, trotzdem aber bis ans Lebensende ganz dieselben Rechte genießt, als die andern Mitglieder. Die Rechnung giebt in diesem Falle für ein wöchentliches Krankengeld von 1 Rl., je nachdem es immer voll oder abnehmend bei lang dauernden Krankheiten gezahlt werden soll, folgende monatliche Beiträge.

		Für d. volle Krankengeld.				Für d. abnehmende.			
im 20.	Lebensjahre	3	Sgr.	10,8	Sg.	2	Sgr.	7,2	Sg.
= 25.	=	4	=			2	=	10,8	=
= 30.	=	4	=	7,2	=	3	=	3,6	=
= 35.	=	5	=	3,6	=	3	=	10,8	=
= 40.	=	6	=	4,8	=	4	=	8,4	=
= 45.	=	8	=	2,4	=	6	=		
= 50.	=	11	=	7,2	=	8	=	6,0	=

Beide Institute, die Austria und die Gegenseitigkeit, sind diesen Wünschen entgegengekommen.

Ebenso könnte es gestattet werden, daß Jeder seine Schuld an die Kasse gleich mit einem Male bei seinem Eintritt abmacht, d. h. ein für alle Mal eine bestimmte Summe einzahlt; es würde für das volle wöchentliche Krankengeld von 1 Rl. danach betragen:

im 20.	Lebensjahre	29	Rl.	25	Sgr.	2,4	Sg.,
= 25.	=	30	=	21	=	10,8	=
= 30.	=	31	=	25	=	2,6	=
= 35.	=	33	=	4	=	3,6	=
= 40.	=	34	=	13	=	1,2	=
= 45.	=	35	=	24	=	9,6	=
= 50.	=	37	=	8	=		

Die Zahlen stehen vollständig für das tägliche Krankengeld in Tabelle 3, Columne (13). Diese Zahlen sind aber noch mit 0,86888 zu multipliciren. Für das nicht während der ganzen Dauer der Krankheit voll auszuzahlende Krankengeld würde man sie finden, wenn man die obigen Beiträge mit 0,73391 multiplicirte.

(Fortsetzung folgt.)

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

(Beilage.)